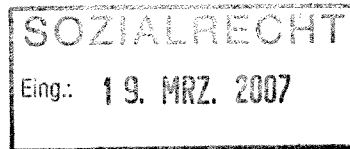


Deutscher Verein • Michaelkirchstr. 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte

Deutscher Caritasverband e.V.  
Sozialpolitik und Publizistik  
Arbeitsstelle Sozialrecht  
Postfach 4 20

79004 Freiburg



Ihr Zeichen: 42/  
Ihr Schreiben vom: 05.10.2005  
Unser Zeichen: AF IV 142.9 G 20/05  
Bearbeiter/in: frau K. Peters/  
Frau K. Schmidt  
Telefon: +49 (0)30 / 6 29 80 – 3 12/-1 36  
Fax: +49 (0)30 / 6 29 80 – 3 50  
E-mail: [fahlbusch@deutscher-verein.de](mailto:fahlbusch@deutscher-verein.de)  
Internet: [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)  
Datum: 16. März 2007

**Ihre Bitte um rechtsgutachtliche Stellungnahme vom 05.10.2005  
Pfändbarkeit von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen auf Ihre Anfrage vom 05.10.2005 zurück.

Anliegend erhalten Sie unser Gutachten. Wir kommen zu folgendem Ergebnis:

**Ansprüche auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II sind im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I i.V.m. §§ 850 ff ZPO pfändbar.**

**Ein im Rahmen des § 850 k ZPO durch Beschluss des Gerichts freigestellter Anteil kann vom Schuldner auf dem Konto belassen werden. Gegenüber einem weiteren Pfändungsbeschluss besteht kein verlängerter Pfändungsschutz.**


**Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt werden. Allein der Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem SGB II stellt keinen solchen Ausnahmefall dar.**

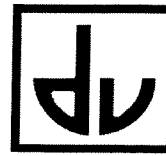
Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Karen Peters  
wissenschaftliche Referentin und Leiterin AF III  
(Grundlagen sozialer Sicherung, Sozialhilfe und soziale Leistungssysteme)

i. A.

  
Katharina Schmidt  
Sachbearbeiterin AF IV - Gutachten



G 20/05 vom 10. Februar 2007

Gutachterin: Karen Peters

### **Pfändbarkeit von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII**

**Ansprüche auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II sind im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I i.V.m. §§ 850 ff ZPO pfändbar.**

**Ein im Rahmen des § 850 k ZPO durch Beschluss des Gerichts freigestellter Anteil kann vom Schuldner auf dem Konto belassen werden. Gegenüber einem weiteren Pfändungsbeschluss besteht kein verlängerter Pfändungsschutz.**

**Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt werden. Allein der Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem SGB II stellt keinen solchen Ausnahmefall dar.**

1. Zum 1. Januar 2005 ist das Bundessozialhilfegesetz außer Kraft getreten. Gleichzeitig wurden mit dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) zwei neue Grundsicherungssysteme eingeführt. § 4 Abs. 1 Satz 2 BSHG enthielt die Regelung, dass Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe nicht der Pfändung unterliegen. Diese Regelung hat wortgleich Eingang in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII gefunden. Das SGB II hingegen enthält eine solche Regelung nicht.
2. Die nach der früheren Rechtslage des § 21 Abs. 1a BSHG zu gewährenden einmaligen Bedarfe sind mit Einführung des SGB II und SGB XII mit wenigen, abschließend aufgezählten Ausnahmen, entfallen. Die Leistungen hierfür sind in den Regelsatz bzw. die Regelleistung eingeflossen. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII und dem SGB II sind nunmehr gehalten, Ansparungen aus diesen Leistungen für die Anschaffung größerer Gebrauchsgegenstände zu tätigen. Damit der angesparte Betrag auch für die Deckung solcher Bedarfe verwendet werden kann, hat der Gesetzgeber in § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II einen eigenen Freibetrag in Höhe von 750 Euro für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eingeführt. Dieser bleibt bei der Vermögensberücksichtigung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des SGB II unberücksichtigt<sup>1</sup>. Dieser Vermögensfreibetrag ist vorrangig einzusetzen, bevor ein ergänzendes Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II erbracht wird. Einen entsprechenden Vermögensfreibetrag kennt wiederum das SGB XII nicht.
3. Die Gutachtenanfrage bezieht sich vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderungen auf die Pfändbarkeit von Ansprüchen auf Leistungen nach dem SGB II und die Frage, ob das Guthaben auf dem Konto des Hilfeempfängers, das dieser aus dem Regelsatz / der Regelleistung angespart hat, der Pfändung unterliegt.

<sup>1</sup> BT-DruckS 15/1516 S. 53.

## I. Pfändbarkeit des Anspruchs

4. Ansprüche auf laufende Geldleistungen sind grundsätzlich nach § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar. Nach § 37 Satz 1 SGB I gilt das Erste Buch für alle Sozialleistungsbereiche, soweit sich aus den übrigen Büchern nicht Abweichendes ergibt. Eine solche Sonderregelung enthält § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Hiernach kann der Anspruch (auf Sozialhilfe) nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

5. Das SGB II enthält dagegen kein ausdrückliches Pfändungsverbot für Ansprüche. Nicht pfändbar sind nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I lediglich die Ansprüche auf solche Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies betrifft im SGB II ausschließlich die Mehrbedarfzuschläge nach § 21 Abs. 4 und 5 SGB II. Teilweise wird ohne nähere Begründung von einer Unpfändbarkeit auch des Anspruchs auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ausgegangen<sup>2</sup>. Hiervon kann jedoch ohne eine im Sinne des § 37 Satz 1 SGB I von den Vorschriften zur Pfändbarkeit abweichende gesetzliche Grundlage im SGB II nicht ausgegangen werden. Der Gesetzgeber hat sich in § 54 Abs. 4 SGB I für die grundsätzliche Pfändbarkeit von Sozialleistungen entschieden. Es bedarf daher einer besonderen Begründung, wenn von einer Unpfändbarkeit ausgegangen werden soll<sup>3</sup>.

6. In Betracht kommt mangels einer gesetzlichen Regelung im SGB I und SGB II allein eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII im Rahmen des SGB II. Eine Analogie ist die Übertragung der für einen Tatbestand im Gesetz vorgesehenen Regel auf einen anderen, aber rechtsähnlichen Tatbestand. Sie kann vorgenommen werden, wenn für einen bestimmten Sachverhalt keine Rechtsnorm existiert, eine andere Norm aber einen vergleichbaren Regelungsgehalt hat. Soweit die Interessenlage vergleichbar ist und das Fehlen einer passenden Rechtsnorm Folge einer planwidrigen Regelungslücke ist, kann die andere Norm entsprechend auf den Sachverhalt angewendet werden. Eine Regelungslücke liegt vor, wenn der Sachverhalt nicht unter das Gesetz subsumierbar ist. Sie ist planwidrig, wenn der Gesetzgeber bei der Regelung eines Komplexes schlicht übersehen hat, eine Regelung zu treffen.

7. Hier ist bereits fraglich, ob eine vergleichbare Interessenlage vorliegt. Für eine Vergleichbarkeit der Interessenlage spricht, dass die Leistungen des SGB II wie diejenigen des SGB XII (zumindest auch) der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Sie sind wie die Ansprüche nach dem SGB XII höchstpersönlicher Natur und damit nicht auf einen Dritten übertragbar<sup>4</sup>. Die Höhe der Leistungen sind identisch, die Voraussetzungen für ihren Bezug zumindest vergleichbar (nachrangig und bedürftigkeitsabhängig). Beide Gesetze weisen jedoch auch signifikante Unterschiede auf: während die Leistungen der Sozialhilfe<sup>5</sup> bei Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe von der Notlage eingreifen (§ 18 Abs.1 SGB XII), sind die Leistungen nach dem SGB II antragsabhängig (§ 37 SGB II). Während § 1 SGB XII explizit die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens zum Gesetzesziel macht, findet sich eine vergleichbare Aussage in § 1 SGB II nicht<sup>6</sup>. Vielmehr sollen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in erster Linie die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen stärken und dazu beitragen, dass dieser seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll die Grundsicherung auch

<sup>2</sup> S. u.a. BAG Schuldnerberatung auf [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de), Bundesagentur für Arbeit: SGB II Broschüre S.28, ablehnend Grube in Grube/Wahrendorf SGB XII 1. Auflage 2004 Einleitung Rdnr. 37 („Der Leistungsberechtigte ist nur durch den zivilrechtlichen Pfändungsschutz gesichert“).

<sup>3</sup> Mrozynski SGB I 3. Auflage 2003 § 54 Rdnr.6.

<sup>4</sup> Die Tatsache, dass der Rechtsanspruch auf Sozialhilfe ein höchstpersönliches Recht ist, wird zur Begründung der Unpfändbarkeit herangezogen, s. u.a. Wenzel in Fichtner/Wenzel Kommentar zur Grundsicherung 3. Auflage 2005 § 17 Rdnr. 14: der Ausschluss der Übertragbarkeit gelte für das Abtretungsverbot des § 399 BGB genauso wie für das Pfändungsverbot der §§ 829 ff ZPO; Grube (Fn. 2) § 17 Rdnr. 17, Hohm in Schellhorn / Schellhorn / Hohm SGB XII 17. Auflage 2006 § 17 Rdnr. 30.

<sup>5</sup> Mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die ebenfalls antragsabhängig ist.

<sup>6</sup> S.a. Grube (Fn. 2) Einleitung Rdnr. 36.

seinen Lebensunterhalt sichern. Während sich das SGB XII trotz der weitgehenden Pauschalierung dem Bedarfsdeckungsgrundsatz verpflichtet und in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine abweichende Bedarfsfestlegung zulässt, wenn der Regelsatz im Einzelfall für erheblich vom Durchschnitt abweichende Bedarfe nicht ausreicht, ist eine solche abweichende Bedarfsbemessung im SGB II ausdrücklich ausgeschlossen ( § 3 Abs. 3 Satz 1 2. HS, § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

8. Des weiteren bestehen Zweifel daran, ob eine potentielle Regelungslücke eine planwidrige wäre. Der Gesetzgeber hat das SGB II und SGB XII im selben Jahr auf den Weg gebracht und verabschiedet. Er hat in das SGB II viele Regelungen aus dem BSHG übernommen. Andere Bestimmungen aus der Sozialhilfe finden sich im SGB II nicht wieder. Dazu gehört u.a. § 4 BSHG, der neben der Unpfändbarkeit des Anspruchs auch den Grundsatz „auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch“ enthielt sowie die Bestimmung, dass über Form und Maß der Sozialhilfe nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden ist. § 4 BSHG bestimmte damit allgemein die Rechtsstellung des Hilfeempfängers und räumte diesem einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Leistungen ein. Hierdurch wurde die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 1 SGB I konkretisiert. Alle diese Wertungen sind in § 17 SGB XII eingeflossen, in das SGB II dagegen nicht. Die Gesetzesmaterialien geben zwar keine Auskunft darüber, ob von der Regelung bewusst abgesehen wurde. Dies ist jedoch wegen der o.g. differenzierten Gesetzesziele des SGB II zumindest nicht auszuschließen. Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist u.a. auch § 850 f ZPO an die veränderte Rechtslage angeglichen worden<sup>7</sup>. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die Regelungsbedürftigkeit der mit der Einführung der Grundsicherung zusammenhängenden zwangsvollstreckungsrechtlichen Fragen bewusst war. Hinzu kommt, dass das SGB II seit seinem Inkrafttreten bereits mehrfach umfassend geändert wurde<sup>8</sup>. Der Gesetzgeber hat in den Änderungsgesetzen eine Reihe von redaktionellen Versehen und Unstimmigkeiten mit dem SGB XII beseitigt sowie auch Änderungsvorschläge von Fachseite aufgegriffen. In den Gesetzgebungsverfahren ist mehrfach auch von Sachverständigen die Einführung eines erleichterten Pfändungsschutzes eingefordert worden<sup>9</sup>. Der Gesetzgeber hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Es kann daher nicht unterstellt werden, dass der Gesetzgeber die Einführung einer dem § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII entsprechenden Regelung im SGB II schlicht übersehen hat.

9. Vor allem aber fehlt es an einer tatsächlichen Regelungslücke. Hiervon kann nur ausgegangen werden, wenn es für einen Sachverhalt an einer ausdrücklichen Regelung fehlt. Das ist hier aber gerade nicht der Fall. § 54 Abs. 4 SGB I trifft eine Regelung für die Pfändung der Ansprüche auf laufende Geldleistungen. Diese sind wie Arbeitseinkommen pfändbar, wenn keine abweichende Regelung in den anderen Sozialgesetzbüchern besteht (§ 37 SGB I). Auch andere Sozialgesetzbücher, die (höchstpersönliche) Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regeln, enthalten kein ausdrückliches Pfändungsverbot (so z.B. § 39 SGB VIII und das mittlerweile aufgehobene Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung), ohne dass hier davon ausgegangen werden darf, dass die Wertung des § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auf diese Sachverhalte zu übertragen wäre.

10. Der Anspruch auf Geldleistungen (ohne den Anspruch auf die Mehrbedarfszuschläge nach § 21 Abs. 4 und 5 SGB II) ist mangels einer analogen Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII daher wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen pfändbar. Die Höhe des der Pfändung nicht unterliegenden Betrages richtet sich über § 54 Abs. 4 SGB I nach den Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO und der hierzu ergangenen Anlage 1 (Pfändungstabelle). Danach sind Ansprüche auf Arbeitseinkommen (und Sozialleistungen) eines Schuldners, der keine Unterhaltungspflichten hat,

<sup>7</sup> BGBl 2003, S. 2954 (2985).

<sup>8</sup> Letzte umfangreiche Änderungen enthielt das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20.7.2006., BGBl. I, S. 1706, letzte redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 2.12.2006, BGBl. I, S. 2742 und Art. 2 Abs. 16 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5.12.2006, BGBl. I, S. 2748.

<sup>9</sup> Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Ausschussdrucksache 16(11)258, S. 54 (55), Deutscher Verein: „Aktualisierte Änderungsbedarfe zum SGB II“ vom 7.12.2005, [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de).

insoweit nicht pfändbar, als sie, je nachdem für welchen Zeitraum sie gezahlt werden, 985,15 € monatlich, 226,72 € wöchentlich bzw. 45,34 € täglich nicht übersteigen. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden nach § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der Regel monatlich ausgezahlt. Die Höhe des unpfändbaren Betrages erhöht sich, wenn der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung anderen Personen Unterhalt gewährt. Wenn wegen Unterhaltsforderungen vollstreckt wird, legt das Amtsgericht die Pfändungsfreibeträge individuell fest nach § 850 d ZPO. Nach § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dem Schuldner aber auch in diesem Fall soviel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

11. Die Höhe des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II werden diese Grenzen in aller Regel nicht überschreiten. Sollte dies im Einzelfall dennoch der Fall sein, verbleibt dem Hilfeempfänger die Möglichkeit, im Zwangsvollstreckungsverfahren die Pfändungsfreigrenzen über § 850 f ZPO durch gerichtlichen Beschluss anheben zu lassen. Nach § 850 f ZPO kann „das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c, 850 d und 850 i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen (...) der notwendige Lebensunterhalt (...) nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist (...)“. Der Erhöhung des unpfändbaren Betrages dürfen Gläubigerinteressen nicht entgegenstehen. Dies wird aber bei der Sicherstellung des sozialhilferechtlichen Lebensbedarfs in aller Regel nicht der Fall sein<sup>10</sup>.

12. Trotz der grundsätzlichen Pfändbarkeit des Anspruches auf laufende Leistungen nach dem SGB II führen diese Regelungen faktisch in nahezu allen Fällen zu einer Unmöglichkeit der Pfändung, die jedoch, wenn die Höhe des nach § 850 c ZPO unpfändbaren Betrages überschritten wird, anders als im SGB XII vom Schuldner beantragt werden muss.

## **II. Pfändbarkeit der auf das Konto überwiesenen Leistungen**

13. Auch im SGB XII gilt der absolute Pfändungsschutz nur für den Anspruch – also für die Pfändung direkt beim Leistungsträger – selbst. Nach Auszahlung der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII auf das Konto des Hilfeempfängers greift § 55 SGB I<sup>11</sup>, nach dem nach Ablauf von sieben Tagen die Forderung gegen das Kreditinstitut nur noch zeitanteilig geschützt wird (s. dazu Rz. 18 ff).

14. Mit der Überweisung auf das Konto des Schuldners erlischt dessen Anspruch gegen den Sozialleistungsträger durch Erfüllung. Dasselbe gilt für Arbeitseinkommen, das auf das Konto des Schuldners überwiesen wird. Mit der Überweisung erlischt auch der Anspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber. Der Pfändungsschutz, der sich ab diesem Zeitpunkt auf den Anspruch des Schuldners auf Auszahlung seines Guthabens gegen das Kreditinstitut bezieht, bestimmt sich für das Arbeitseinkommen nach § 850 k ZPO und für laufende Geldleistungen nach § 55 SGB I. Zum besseren Verständnis wird hier zunächst die Rechtslage bei Arbeitseinkommen dargestellt, um dann auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Sozialleistungen einzugehen.

15. Wird Arbeitseinkommen auf das Konto des Schuldners überwiesen, unterliegt dieses zunächst der vollen Pfändbarkeit. D.h., hat der Gläubiger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezüglich der Forderungen des Schuldners gegen das Geldinstitut aus der laufenden Geschäftsbeziehung erwirkt, kann er grundsätzlich das gesamte Guthaben des Schuldners pfänden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf alle künftig auf das Konto des Schuldners eingehende Bezüge.

<sup>10</sup> Stöber in Zöllner ZPO 24. Auflage 2004 § 850 f Rdnr. 7.

<sup>11</sup> Hohm (Fn. 4) § 17 Rdnr. 31, Roscher in LPK SGB XII 7. Auflage 2005 § 17 Rdnr. 19; Neumann in Hauck/Noftz SGB XII Stand November 2006 § 17 Rdnr. 30.

16. Werden wiederkehrende Einkünfte aus Arbeitseinkommen auf das Konto des Schuldners überwiesen, kann dieser jedoch nach § 850 k ZPO einen Antrag auf Aufhebung der Pfändung stellen, soweit das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil<sup>12</sup> der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Der Schutz nach § 850 k ZPO kann dabei auch vorweg jeweils für die Zeit gewährt werden, für die Einkünfte an den künftigen Zahlungsterminen gutgeschrieben werden<sup>13</sup>. Über den Antrag wird durch Beschluss entschieden. Im Beschluss ist das Guthaben betragsmäßig zu bezeichnen, für das die Pfändung aufgehoben wird. Das gilt auch für die Aufhebung neuer Zahlungseingänge<sup>14</sup>.

17. Über den durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts freigegebenen Betrag kann der Schuldner frei verfügen. Er kann den Betrag abheben, er kann ihn jedoch auch auf dem Konto belassen (und z.B. für spätere Ausgaben ansparen). Der Gläubiger, in dessen Verfahren die Aufhebung der (anteiligen) Pfändung erfolgt ist, kann diesen (angesparten) Betrag nicht durch einen erneuten Antrag pfänden<sup>15</sup>. Dasselbe gilt, wenn das Vollstreckungsgericht einen höheren Betrag im Rahmen des § 850 f ZPO freigegeben hat<sup>16</sup>. Hat der Schuldner also nur einen Gläubiger, der sein Konto pfändet, steht es ihm frei, Teilbeträge aus dem durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts freigegebenen Betrag anzusparen. Die Aufhebung der Pfändung durch Beschluss des Gerichts wirkt jedoch nur gegenüber dem Gläubiger, in dessen Verfahren sie erfolgt ist. Befinden sich Ansparbeträge auf dem Konto, die aus dem unpfändbaren Betrag angespart wurden, kann ein weiterer Gläubiger, der einen erneuten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, hierauf voll zugreifen<sup>17</sup>. Es gibt also keinen „generellen“ Schutz dieses angesparten Betrages.

18. Für die Pfändbarkeit des Kontoguthabens, das aus laufenden Geldleistungen entsteht, gelten die Sonderregelungen des § 55 SGB I. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift sind Geldleistungen, die auf das Konto des Schuldners überwiesen werden, in den ersten sieben Tagen nach der Gutschrift nicht der Pfändung unterworfen. Die (jede) Pfändung gilt daher mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Insofern ist der Schuldner, der laufende Sozialleistungen bezieht, besser gestellt als der Empfänger von Arbeitseinkommen. In diesen ersten sieben Tagen kann der Schuldner frei über die Sozialleistung verfügen. Auch die Bank darf nicht mit einem Soll auf dem Konto verrechnen<sup>18</sup>. Der Schutz in den ersten sieben Tagen gilt kraft Gesetzes, ohne dass der Schuldner hierfür einen Antrag stellen müsste. Er muss jedoch der Bank gegenüber nachweisen, dass die Überweisung aus laufenden Sozialleistungen stammt. Dafür ist die Vorlage des Leistungsbescheides ausreichend. Die Unpfändbarkeit in den ersten sieben Tagen bezieht sich jedoch ausschließlich auf die in diesem Leistungszeitraum zufließenden Sozialleistungen, nicht auf andere bereits auf dem Konto vorhandene Guthaben und Zahlungseingänge aus anderen Rechtsverhältnissen.

19. Für die Zeit nach Ablauf der ersten sieben Tage bestimmt sich die Pfändbarkeit des noch auf dem Konto befindlichen Guthabenrestes nach § 55 Abs. 4 SGB I. Dieser sieht vor, dass die Forderungen gegen das Geldinstitut insoweit nicht der Pfändung unterworfen sind, als ihr Betrag dem (nach § 54 Abs. 4 SGB I i.V.m. § 850 c und ggf. § 850 f ZPO) unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Die Regelung gilt entsprechend für die Pfändung von Bargeld im Haushalt des Hilfebeziehers (§ 811 Nr. 8 ZPO). Da die Leistungen nach dem SGB II monatlich ausgezahlt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II) bestimmt sich die Höhe des unpfändbaren Betrages jeweils für den laufenden Monat. Nach

<sup>12</sup> Dessen Höhe sich nach § 850 c, § 850 d und ggf. § 850 f ZPO bestimmt.

<sup>13</sup> BGH Urteil vom 20.12.2006, VII ZB 56/06, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

<sup>14</sup> Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 11.

<sup>15</sup> Becker in Musielak-Becker ZPO 5. Auflage § 850 k Rdnr. 10, Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 12.

<sup>16</sup> OLG Hamm, 28 W 167/00 Beschluss vom 18.5.2001 [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

<sup>17</sup> Becker (Fn. 15) § 850 k Rdnr. 10, Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 12.

<sup>18</sup> Roscher (Fn. 11) § 17 Rdnr. 19 Mrozynski (Fn. 3) § 55, Rdnr. 3 f.

§ 55 Abs. 4 SGB I wird das Guthaben nur noch in dem Umfang geschützt, in dem er bei Pfändung des Anspruchs selbst unpfändbar wäre<sup>19</sup>.

20. § 55 Abs. 4 SGB I trifft anders als § 850 k ZPO keine verfahrensrechtliche Regelung darüber, wie die Kontenpfändung abgewendet werden kann. Er verlangt anders als § 850 k ZPO nicht ausdrücklich einen Antrag des Schuldners, sondern sieht lediglich vor, dass die Forderungen „nicht der Pfändung unterworfen“ sind. Hieraus könnte zu schließen sein, dass diese Freigabe ohne gerichtliches Verfahren erfolgen kann. In diesem Falle müsste jedoch das Kreditinstitut selbst die Höhe des unpfändbaren Betrages feststellen, wozu es schon mangels Kenntnis über die Lebensumstände des Schuldners nicht in der Lage ist. Dem Geldinstitut ist nicht zumutbar und im Zweifel auch gar nicht möglich, den sozialhilferechtlichen Bedarf des Kontoinhabers einerseits und dessen Unterhaltspflichten andererseits festzustellen<sup>20</sup>. Ein solches Verlangen würde darüber hinaus in noch weiterem Umfang als bisher dazu führen, dass die Geldinstitute eine Kontopfändung zum Anlass einer Kündigung der Geschäftsbeziehung nehmen.

21. Die Freigabe des Kontos muss daher in einem gerichtlichen Verfahren erfolgen. Hierzu kann einerseits auf die Vollstreckungserinnerung des § 766 ZPO zurückgegriffen werden<sup>21</sup>. Die Erinnerung kann sich nach § 766 Abs. 1 Satz 1 ZPO gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung richten. Sie ist begründet, wenn die Zwangsvollstreckung überhaupt oder die Vollstreckungsmaßnahme unzulässig ist<sup>22</sup>. Dies ist der Fall, wenn die Pfändung des Kontoguthabens auch den nach der Wertung des § 55 Abs. 4 SGB I pfändungsfreien Betrag umfasst. Das Gericht kann daraufhin den Pfändungsbeschluss (teilweise) aufheben<sup>23</sup>. Das Verfahren nach § 766 ZPO ist jedoch für den Schuldner sehr umständlich. Die Erinnerung bezieht sich anders als ein Antrag nach § 850 k ZPO nur auf den laufenden Monat. Da mit der Erinnerung lediglich die Unzulässigkeit der Pfändung im Rahmen des § 55 Abs. 4 SGB I geltend gemacht wird und § 55 Abs. 4 SGB I nur die Einnahmen des jeweils laufenden Monats schützt, muss der Schuldner jeden Monat nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB I erneut Vollstreckungserinnerung erheben, um den noch auf dem Konto gutgeschriebenen Betrag bis zum nächsten Auszahlungstermin zu sichern<sup>24</sup>. Der Schutz bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die im jeweiligen Auszahlungszeitraum dem Konto gutgeschriebenen Mittel. Ein ggf. auf diesem Konto verbliebener Betrag wäre im Folgemonat wieder voll pfändbar.

22. Das für den Schuldner günstigere Verfahren stellt die Anwendung des § 850 k ZPO dar, der es, wie oben dargestellt, erlaubt, einen Antrag auf Aufhebung der Pfändung auch für künftig auf das Konto zufließende laufende Leistungen zu stellen. Die Anwendbarkeit des § 850 k ZPO auf laufende Sozialleistungen wurde lange Zeit damit verneint, dass § 55 Abs. 4 SGB I eine der ZPO vorgehende Spezialregelung darstelle<sup>25</sup>. Im Dezember 2006 hat der BGH nunmehr entschieden, dass auch für laufende Geldleistungen i.S.d. § 55 Abs. 4 SGB I § 850 k ZPO zur Anwendung kommen kann. Die Anwendung des § 766 ZPO führte, wie der BGH nunmehr ausdrücklich festgestellt hat<sup>26</sup>, zu einer vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollten Schlechterstellung des Empfängers von Sozialleistungen gegenüber demjenigen von laufendem Arbeitseinkommen. Es muss daher auch dem Schuldner, der laufende Sozialleistungen bezieht, möglich sein, einen Antrag auf (teilweise) Aufhebung der Pfändung nach § 850 k ZPO zu stellen, die sich auch auf alle zukünftig zufließenden Leistungen bezieht. Der Vorrang des SGB I kann nur insoweit gelten, als dieses für den Schutz des Schuldners eine eigene Verfahrensregelung vorsieht. Dies ist aber, da ein gerichtliches Verfahren zwingend erforderlich ist, gerade nicht der Fall. Mangels einer eigenen

<sup>19</sup> BGH (Fn. 13).

<sup>20</sup> BGH Beschluss vom 16.7.2004: IX a ZB 44/04, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

<sup>21</sup> Dieser Rechtsschutz wurde lange Zeit als die einzige Rechtsschutzmöglichkeit des Schuldners angesehen, vgl. u.a. BGH (Fn. 20), LG Marburg in RPfleger 2002, 470f, OLG Naumburg in info also 2000, 75 Mrozynski (Fn. 3) § 55, Rdnr. 8.

<sup>22</sup> Putzo in Thomas/Putzo: ZPO 26. Auflage 2004 § 766 Rdnr. 23.

<sup>23</sup> Putzo (Fn. 22) § 766 Rdnr. 12.

<sup>24</sup> BGH (Fn. 20).

<sup>25</sup> S. nur Mrozynski (Fn. 3) § 55, Rdnr. 1, Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 1, OLG Naumburg (Fn. 21) S. 75.

<sup>26</sup> BGH (Fn. 13).

Regelung im SGB I gilt über § 54 Abs. 4 SGB I die ZPO und somit auch § 850 k ZPO. Für künftig auf das Konto des Schuldners aus Sozialleistungen eingehende Zahlungen ist nach § 850 k ZPO jeweils der Betrag pfändungsfrei zu stellen, der sich aus der Differenz des insgesamt pfändungsfreien Betrages und der Summe ergibt, über die der Schuldner innerhalb der ersten sieben Tage verfügt hat<sup>27</sup>.

23. Macht der Schuldner von den Möglichkeiten des § 850k ZPO Gebrauch, gilt für ihn wiederum dasselbe wie für den Empfänger von Arbeitseinkommen: Hat das Vollstreckungsgericht das Guthaben, das sich aus laufenden Sozialleistungen ergibt, von der Pfändung ausgenommen, kann der Schuldner, wenn er diesen Betrag nicht für die unmittelbare Deckung seines Lebensunterhaltes benötigt, auf dem Konto belassen und hieraus Ansparungen tätigen. Derselbe Gläubiger kann diesen angesparten Betrag nicht erneut pfänden.

24. Fraglich ist jedoch, ob sich der Pfändungsschutz auch auf einen weiteren Gläubiger erstreckt oder dieser auf den angesparten Betrag voll zugreifen kann, denn wie bereits oben ausgeführt, wirken Entscheidungen des Gerichts über den Pfändungsschutz nur in dem jeweiligen Verfahren und nicht gegenüber weiteren Gläubigern.

25. Ein Kontoguthaben, das bereits zu Beginn des Bezugs von Sozialleistungen besteht, unterliegt voll der Pfändung. Von der Pfändung rechtlich zu unterscheiden sind die Regelungen des SGB II, das hier Vermögensfreibeträge<sup>28</sup> vorsieht. Die ZPO kennt keinen allgemeinen Freibetrag. Allein die Tatsache, dass bestimmte Vermögenswerte nach dem SGB II bzw. SGB XII nicht einzusetzen sind, entziehen sie nicht der Pfändung im Zivilprozessrecht. Die Frage der Pfändbarkeit von Vermögenswerten auf dem Konto richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Zivilprozessordnung.

26. Gegenüber einem Gläubiger, der einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über das Konto des Schuldners erwirkt, nachdem dieser bereits aus den laufenden Regelleistungen Ansparungen getätigt hat, kann eine Freigabe nicht über § 54 Abs. 4 SGB I i.V.m. § 850 k ZPO erfolgen. Geschützt werden nach diesen Vorschriften ausdrücklich nur die Einnahmen aus laufenden Leistungen. Sie sind nur insoweit geschützt, als für die laufende Zahlungsperiode wiederkehrende Leistungen tatsächlich eingegangen sind<sup>29</sup>. Die Gutschrift wird darüber hinaus nur zeitanteilig für den Umfang geschützt, in dem der Anspruch gegen den Sozialleistungsträger geschützt wäre<sup>30</sup>. Ein bereits auf dem Konto befindliches Guthaben stellt zum Zeitpunkt der Pfändung kein laufendes Einkommen mehr dar. § 55 Abs. 4 SGB I und § 850 k ZPO führen zu einem verlängerten Pfändungsschutz des Anspruchs (gegen den Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber). Dieser Anspruch bezieht sich auf eine monatlich zu erbringende Leistung. Sie sollen den Schutz verlängern, der den Leistungen „an der Quelle“ (hier: beim Leistungsträger) zu Gute kommt<sup>31</sup>.

27. Auch die Tatsache, dass das Guthaben aus (vormals) laufenden Einnahmen angespart wurde, führt nicht dazu, dass diese Beträge in erweiternder Auslegung des § 850 k ZPO freigestellt werden könnten<sup>32</sup>. Daran ändert auch nichts, dass es sich um Beträge handelt, die nach der Wertung des Gesetzgebers während des laufenden Bezuges nicht der Pfändung unterworfen sind<sup>33</sup>. Eine solche Auslegung würde darüber hinaus dazu führen, dass in allen Fällen, in denen der Schuldner laufende Einkünfte aus Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen bezieht, die die

<sup>27</sup> BGH (Fn. 13).

<sup>28</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1a und Nr. 4 SGB II.

<sup>29</sup> Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 3.

<sup>30</sup> BGH (Fn. 13).

<sup>31</sup> Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 3.

<sup>32</sup> S. auch Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 3: Dass in der Vergangenheit laufende Leistungen eingegangen sind, kann für sich allein kein Anlass sein, ein Kontoguthaben zu schützen.

<sup>33</sup> Anders möglicherweise OLG Hamm (Fn. 16); Anmerkung zu OLG Naumburg auf [www.infodienst-schuldnerberatung.de/rechtsprechung/allgrecht/kontenpfsozi/kontenpfsozi.html](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/rechtsprechung/allgrecht/kontenpfsozi/kontenpfsozi.html).

Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO nicht erreichen, hieraus gebildetes Vermögen auf unbestimmte Zeit nicht mehr der Pfändung unterliegen würde. Für eine solch weitreichende, die Interessen des Gläubigers beeinträchtigende Interpretation ist über den Wortlaut der Norm hinaus kein Raum.

28. Die grundsätzliche Pfändbarkeit des aus der Pauschalierung angesparten Betrages wurde auch schon unter der früheren Rechtslage angenommen. Vor der Einführung des SGB II und des SGB XII war in § 101 a BSHG eine Experimentierklausel zur weitergehenden Pauschalierung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt eingefügt worden. Danach war es möglich, die unter Geltung des BSHG grundsätzlich über einmalige Leistungen zu gewährenden Ansprüche durch eine monatliche Pauschale abzugelten. In der Literatur wurde bereits zu dieser Zeit davon ausgegangen, dass die aus der Pauschale angesparten Beträge der Pfändung unterliegen<sup>34</sup>. Den Trägern der Sozialhilfe wurde deshalb geraten, verschuldete Hilfeempfänger aus der Pauschalierung auszunehmen. Die aus der Pauschale angesparten Beträge dienten nicht der Deckung eines tatsächlich gegebenen gegenwärtigen Bedarfs<sup>35</sup>, sondern eben der Abwendung eines Anspruchs auf einmalige Hilfen. Was für die Pauschalierung in der Sozialhilfe mithin schon anerkannt war, gilt entsprechend für die Leistungen nach dem SGB II. § 55 SGB I und § 850 f ZPO sollen sicherstellen, dass der Schuldner seinen gegenwärtigen sozialhilferechtlichen Bedarf decken kann. Geschützt werden die Beträge, deren der Schuldner bis zum Beginn der nächsten Leistungsperiode tatsächlich bedarf<sup>36</sup>.

29. Zwar hat der Gesetzgeber durch die weitergehende Pauschalierung der Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB II und im SGB XII in die monatlich auszahlenden Regelleistungen auch Beträge integriert, die nach seiner Vorstellung nicht für die Bedarfsdeckung im laufenden Monat benötigt werden und hat diese durch den pauschalen Verweis in § 850 f ZPO auf Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls nicht der Pfändung unterworfen. Dies führt in der Zwangsvollstreckung jedoch lediglich dazu, dass dem Schuldner die Möglichkeit verbleibt, durch einen ggf. zu stellenden Antrag nach § 850 f ZPO auch diese den unmittelbaren Bedarf übersteigenden Beträge im jeweils laufenden Leistungszeitraum von der Pfändung freizustellen. Ein verlängerter Pfändungsschutz, der sich auch gegenüber späteren Gläubigern auf die daraus angesparten Beträge bezieht, ist hieraus nicht herzuleiten. Schon unter der Geltung des BSHG war umstritten, ob und inwieweit einmalige Leistungen (die über den pauschalen Verweis in § 850 f ZPO a.F. auf die Abschnitte 2-4 BSHG ebenfalls mit umfasst waren) in die Berechnung des Existenzminimums nach § 850 f ZPO einzubeziehen waren. Dies wurde in der Regel lediglich anerkannt für einen zu erwartenden Durchschnittsbedarf des laufenden Monats<sup>37</sup>. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die Änderung des § 850 f ZPO auch Ansparungen aus den Regelleistungen der Pfändung entziehen wollte.

30. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, nur laufende Einnahmen – und zwar nur solche, die aus Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen zufließen – bis zur Pfändungsfreigrenze von der Pfändung freizustellen. Hieraus ist kein allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen, dass dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung so viel zu belassen ist, dass er seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten können muss<sup>38</sup>. Die bestehenden Vorschriften gewähren keinen Schutz des Kontoguthabens als solches, sondern nur des Teils des Guthabens, das aus laufenden Geldleistungen (bzw. laufendem Arbeitseinkommen) eingeht<sup>39</sup>. Die Pfändungsfreigrenzen können

<sup>34</sup> Schellhorn (Fn. 4) § 101 a Rdnr. 10, Musterantrag auf Tacheles-sozialhilfe gegen § 101 a BSHG, Wenzel in Fichtner BSHG 2003, 2. Auflage, § 101 a Rdnr. 12.

<sup>35</sup> Schellhorn BSHG 16. Auflage 2002 § 101 a Rdnr. 10.

<sup>36</sup> Stöber (Fn. 10) § 850 k Rdnr. 3.

<sup>37</sup> Stöber (Fn. 10) § 850 f Rdnr. 2., Mrozynski (Fn. 3) § 54 Rdnr. 24.

<sup>38</sup> BGH in NJW 2005, S. 681, 682.

<sup>39</sup> So werden z.B. auch laufende Einnahmen aus anderen Rechtsgründen – z.B. aus Vermietung oder Verpachtung – voll der Pfändung unterworfen. Dagegen sieht der mittlerweile vorliegende Referentenentwurf zur Einführung eines Pfändungsschutzkontos vor, dass jedwede Einnahmen, die unterhalb der Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO bleiben und auf einem Pfändungsschutzkonto eingehen, für einen Monat der Pfändung entzogen werden sollen.

auch nicht dahingehend umgedeutet werden, dass ein bestimmter Mindestbeitrag auf dem Konto des Schuldners verbleiben muss.

31. Dem Ergebnis eines eingeschränkten Pfändungsschutzes kann auch nicht die Überlegung entgegengehalten werden, dass damit angesparte Sozialhilfeleistungen im Einzelfall faktisch zur Befriedigung privater Verbindlichkeiten genutzt werden<sup>40</sup>. Denn dem fiskalischen Interesse des Staates steht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch des Gläubigers auf Durchsetzung seiner Forderungen gegenüber. Er darf seinerseits nicht dazu gezwungen werden, die Allgemeinheit von den Kosten der Sozialhilfe zu entlasten<sup>41</sup>. Der Gesetzgeber hat diese divergierenden Interessen durch §§ 850 ff ZPO in abschließender und soweit ersichtlich verfassungsrechtlich zulässiger Weise entschieden. Die im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführten Vermögenswerte sind der Zwangsvollstreckung unterworfen<sup>42</sup>.

### III. Vollstreckungsschutz über § 765a ZPO

32. Im Einzelfall kann die Aufhebung der Pfändung des angesparten Betrages gegenüber einem neuen Gläubiger über § 765 a ZPO erfolgen. Hiernach kann das Vollstreckungsgericht die Pfändung auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise aufheben oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Hierbei sind jedoch auch die Interessen des Gläubigers voll zu würdigen. Bereits der Wortlaut der Norm macht deutlich, dass die Umstände des Einzelfalls zu einem über die für den Schuldner durch die Pfändung regelmäßig hinzunehmenden Härten hinaus zu einem unerträglichen Ergebnis führen müssen. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen<sup>43</sup>. Schon wegen der grundgesetzlich geschützten Interessen des Gläubigers auf Durchsetzung seines Titels<sup>44</sup> kann eine Anwendung des § 765 a ZPO generell auf alle Fälle, in denen sich bereits Ansparbeträge auf dem Konto des Schuldners befinden, nicht in Betracht kommen. Der Schuldner, der bereits aus laufenden Sozialleistungen Ansparungen getätigt hat, die durch einen erneuten Pfändungsbeschluss gegenüber einem neuen Gläubiger nunmehr der Pfändung unterliegen, ist hierdurch auch nicht in sittenwidriger Weise rechtlos gestellt. Wenn es sich um einen unabweisbaren Bedarf handelt, kann der Träger des SGB XII bzw. des SGB II ein ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII bzw. § 23 Abs. 1 SGB II erbringen. Allein die Tatsache, dass der Schuldner aufgrund der Pfändung auf (erneute) Fürsorgeleistungen angewiesen ist, reicht für die Annahme einer besonderen Härte nicht aus<sup>45</sup>.

33. Einen Anwendungsfall der besonderen Härte haben manche Gerichte<sup>46</sup> bejaht, wenn auf das Konto des Schuldners ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingehen. Hier ständen die nahezu aussichtslosen Bemühungen des Gläubigers um Befriedigung seiner Forderungen in einem nicht hinzunehmenden Missverhältnis zur Verpflichtung des Schuldners, jeden Monat erneut nach Ablauf der 7-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB I Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO zu erheben. Nachdem der Bundesgerichtshof nunmehr klargestellt hat (s.o. Rz.22), dass auch für Sozialleistungen ein Vorabschutz nach § 850 k ZPO möglich ist, greift diese Argumentation jedoch nicht mehr.

<sup>40</sup> Was nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen sein sollte, s. u.a. BT-DruckS 12/1754 (Gesetzesentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, S. 16), s.a. Giese / Kraemer SGB I Mai 1992 § 54 Rdnr. 8.3.

<sup>41</sup> BGH (Fn. 38) S. 682, OLG Zweibrücken in NJW-RR 2002, 1664.

<sup>42</sup> BGH (Fn. 38) S. 682.

<sup>43</sup> Stöber (Fn. 10) § 765 a Rdnr. 5.

<sup>44</sup> BGH (Fn. 38) S. 682.

<sup>45</sup> BGH (Fn. 38) S. 682, OLG Zweibrücken (Fn. 41) S. 1664.

<sup>46</sup> S. u.a. LG Koblenz in VuR 2006, 319f6, LG Mönchengladbach VuR 2006, 36.

34. Der Schuldner kann sich auch nicht auf die Belange Dritter berufen<sup>47</sup>. Die besondere Härte im Sinne des § 765a ZPO muss beim Schuldner selbst entstehen. Es wäre daher nicht ausreichend anzunehmen, dass es für den Sozialhilfeträger zu einer unzumutbaren Belastung führt, erneut Leistungen erbringen zu müssen. Hinzu kommt, dass der Träger des SGB II (bzw. des SGB XII) in diesem Fall ausschließlich zur darlehensweisen Bewilligung verpflichtet ist<sup>48</sup>, die darüber hinaus über eine monatliche Verrechnung mit den laufenden Leistungen zu tilgen ist. Der Träger des SGB II (SGB XII) ist darüber ausreichend geschützt. Zudem entsteht diese Situation nicht nur dann, wenn das Konto des Schuldners gepfändet wird, sondern in den meisten Fällen auch dann, wenn der Schuldner nicht willens oder in der Lage ist, aus der monatlichen Regelleistung Ansparungen vorzunehmen, sondern die gesamte Leistung im Bewilligungsmonat für seine laufenden Bedarfe verbraucht.

35. Ein denkbarer Anwendungsfall des Vollstreckungsschutzes nach § 765 a ZPO kann gegeben sein, wenn die Ansparungen für eine unmittelbar anstehende, für den Lebensunterhalt zwingend erforderliche Anschaffung zurückgelegt wurden und Gläubigerinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

36. Für verschuldete Schuldner besteht somit gegenüber einem weiteren Gläubiger kein erweiterter Pfändungsschutz für aus der Regelleistung angesparte Beträge. In der Praxis wird diese Konstellation nur über die Gewährung eines Darlehens für unabweisbare Bedarfe mit anschließender Verrechnung mit den laufenden Leistungen zu lösen sein.

Im Auftrag



Karen Peters

---

<sup>47</sup> Stöber (Fn. 10) § 765 a Rdnr. 8 m.w.N.

<sup>48</sup> Vgl. § 37 SGB XII bzw. § 23 Abs. 1 SGB II.